



HVBG

HVBG-Info 06/1991 vom 28.02.1991, S. 0539 - 0546, DOK 477.4/017-LSG

**Zur Frage der Gewährung einer laufenden Witwenbeihilfe gemäß
§ 602 RVO - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom
25.07.1990 - L 17 U 204/89**

Zur Frage der Gewährung einer laufenden Witwenbeihilfe gemäß
§ 602 RVO - Bezug von länger als 10 Jahren (§ 44 Abs. 4 SGB X);
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 25.07.1990 - L 17 U 204/89 - (Über
den Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 56/90 - wird
berichtet.)

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom
25.07.1990 - L 17 U 204/89 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Ein zehnjähriger Bezug i.S.v. § 602 RVO liegt nicht vor, wenn der Anspruch auf Rente nach einer MdE um 80 v.H. lediglich rückwirkend für die Dauer von vier Jahren gemäß § 44 SGB X Abs. 4 festgestellt worden ist.
2. Dieses Ergebnis beruht nicht auf einer planwidrigen Regelungslücke, die durch Richterrecht geschlossen werden könnte; denn auch bei Schaffung des § 602 RVO kam es im Falle der Neufeststellung für die Vergangenheit aus Gründen der Verjährung in der Regel nicht zur Zuerkennung der Rente für vier Jahre.